

Wie müssen Bedienplätze und Waschplätze abgegrenzt werden?

Hilfreich sowohl für die Kundschaft als auch für die Beschäftigten sind Markierungen auf dem Boden (z.B. Laufwege, Abstände um den Frisierplatz etc.) oder Abtrennungen durch Absperrbänder. Dies schafft zusätzlich eine wahrnehmbare Barriere und hilft, die notwendigen Sicherheitsabstände konsequent einzuhalten.

Das Aufstellen von Trennwänden oder Anbringen von Vorhängen zwischen den Friseurarbeitsplätzen kann im Einzelfall geprüft werden, darf aber in keinem Fall die Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden und/oder die Belüftung behindern

Warum dürfen keine Zeitschriften angeboten werden?

Die BGW empfiehlt dringend, in Friseursalons keine Zeitschriften auszulegen und an Kunden und Kundinnen zu verteilen. Dies ist eine hygienische Maßnahme, die sowohl Kundschaft als auch Beschäftigte vor einer SARS-CoV-2-Infektion schützen soll. Dadurch soll vermieden werden, Keime über Oberflächen zu verschleppen, die nicht gereinigt oder desinfiziert werden können. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten, Schnupfen und Sprechen in die Raumluft abgegeben werden. Die wissenschaftliche Forschung hat noch keine abschließenden Erkenntnisse über Übertragungswege und Überlebenszeiten der Viren auf Oberflächen. Es ist aber bekannt, dass die Viren längere Zeit auf Oberflächen überleben, eine Übertragung durch den Kontakt zu Oberflächen gilt als wahrscheinlich.

Aktualisiert: 27.04.2020

Gibt es besondere Anforderungen an die Lüftung des Salons?

Friseurräume müssen ausreichend belüftet werden, um die Virenkonzentration und Infektionsgefährdung zu verringern.

Für Friseurräume ist eine geeignete Raumlüftung vorzusehen. Sofern die Gefährdungsermittlung keine anderen Hinweise ergibt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine Frischluftmenge von 100 m³/h je Mitarbeiter ausreichend ist. Für die Auslegung der Lüftung sind dann die mit Friseurarbeiten beschäftigten Personen maßgeblich. Die Lüftung kann durch **Abluftventilatoren, natürliche Querlüftung oder eine Raumlufthechnische Anlage (RLT-Anlage)** erreicht werden und muss jederzeit, also auch im Winter, gewährleistet sein. ([Pkt. 5.2 TRGS 530](#))

Praxistipp: Bei größeren Räumen soll die Ladentür weit geöffnet bleiben, ein gekipptes Fenster reicht nicht aus. Ist dies beispielsweise aufgrund der geringen Außentemperaturen nicht möglich, ist regelmäßiges (stündliches) Stoßlüften notwendig, am besten mit Querlüftung.

Warum sind jetzt die umfangreichen Maßnahmen im Friseursalon notwendig?

Die aktuelle Pandemie erfordert ein hohes Maß an Rücksichtnahme zum Schutz aller Beschäftigten und Kunden.

Präventive Maßnahmen orientieren sich an den Informationen, die nach und nach zum Virus bekannt werden und an den Verhaltensempfehlung für alle Bürgerinnen und Bürger, die daraus resultieren:

- Wie wird das Virus übertragen?
- Wann wird das Virus übertragen?
- Wer ist besonders gefährdet?
- Wie lange bleiben Viren auf verschiedensten Oberflächen/auf dem Menschen aktiv?

Um die Weitergabe des Virus zu verhindern (unter Beschäftigten, im Kontakt zu Kunden und unter Kunden), muss / müssen

- die Viruslast in der Raumluft möglichst gering sein
- Oberflächen (auch von Kämmen, Bürsten etc.) frei von Viren sein
- Übertragungen von Viren über direkte Kontakte verhindert werden

Beschäftigte und Kunden sind im Friseursalon für geraume Zeit in intensivem Kontakt miteinander, anders als z.B. im Einzelhandel. Deshalb muss der Aufenthalt dort möglichst sicher gestaltet werden. Vieles wird von der Anzahl der anwesenden Menschen und ihrem Verhalten dort abhängen. Hieraus hat die BGW Schutzmaßnahmen entwickelt, die für Friseursalons ein hohes Maß an Infektionskontrolle versprechen. Dabei wurden Augenmaß und Verhältnismäßigkeit immer berücksichtigt, sowie die Umfeldbedingungen während der Pandemie.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber den Versicherten während der SARS-CoV-2 Pandemie bewusst und wissen gleichzeitig, dass die Umsetzung der Maßnahmen für viele Salons eine große Herausforderung darstellt. Die Maßnahmen sollen deshalb abhängig von veränderten Umfeldbedingungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Aktualisiert: 29.04.2020

Was ändert sich für die Friseursalons bei Wiedereröffnung?

Bei der Wiedereröffnung der Friseursalons sind in der laufenden Coronapandemie schwerwiegende Änderungen in der Arbeitsorganisation und der Abläufe notwendig. Die bereits bestehenden Regelungen für die Hygiene im Friseursalon einzuhalten ist jetzt wichtiger denn je. Zusätzlich ergeben sich aus der erhöhten Infektionsgefahr weitere Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kunden sowie Kundinnen.

Wichtige Voraussetzung ist das konsequente Einhalten der allgemeinen Schutzmaßnahmen:

- Mindestens 1,5 - 2 Meter Abstand von anderen Menschen einhalten, soweit es die Tätigkeit erlaubt
- Eine gute Händehygiene praktizieren
- Sich an die Hust-Nies-Etikette halten
- Auf das Händeschütteln verzichten
- Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
- Mitarbeitende mit Anzeichen für einen Atemwegsinfekt oder nach dem Kontakt mit einer möglicherweise an COVID-19 erkrankten Person sollen nicht zur Arbeit kommen
- Mitarbeitende in Hygiene und Arbeitsschutz unterweisen und mit Mund-Nasen-Bedeckung, Einmalhandschuhen und ggf. mit Schutzkittel ausstatten
- Kunden einweisen und nur bedienen, wenn die Kunden Mund-Nasen-Bedeckung und Schutzhemd tragen

Grundlegende Maßnahmen werden von Landes- und Bundesbehörden zur Wiedereröffnung der Salons vorgegeben und müssen laufend umgesetzt werden.

Welche Schutzmaßnahmen muss ich als Saloninhaber/in grundsätzlich beachten?

Beispiele für Schutzmaßnahmen zur Infektionskontrolle, unter Berücksichtigung der Distanzregeln sowie alternativer Maßnahmen bei Friseur Tätigkeiten:

Die Beispiele beziehen sich überwiegend auf organisatorische und personenbezogene Maßnahmen. Nur einige Maßnahmen können auf technischer Seite durchgeführt werden. Die Saloninhaber/innen sind gehalten, sie je nach Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen (siehe [Branchenschutzstandard](#)).

a) Anpassungen im Friseursalon

- Einrichten von Plätzen, an denen sich die Kundinnen/Kunden die Hände waschen/ desinfizieren
- Wartezonen sperren
- Bodenmarkierungen für den notwendigen Abstand anbringen
- Handwaschplätze für Beschäftigte mit Flüssigseife-Spendern und/oder Händedesinfektionsmittelspender und Einmalhandtücher einrichten
- Optimierte Lüftung: z. B. Stoßlüftung mindestens stündlich
- bevorzugt bargeldlose Zahlung, nach dem Kontakt mit Bargeld Hände waschen bzw. desinfizieren

b) Organisation im Salon

- Termine sollten nur nach vorheriger telefonischer/digitaler Vereinbarung stattfinden. "Walk-In-Termine" sollten unterbleiben.
- Kundenpräsenz steuern, Wartezeiten müssen außerhalb des Salons verbracht werden.

- Anzahl der anwesenden Menschen begrenzen, sodass die Salongröße den Sicherheitsabstand mind. 1,5 Metern plus Bewegungsspielraum gewährleisten kann.
- ggf. nur jeden zweiten oder dritten Friseurstuhl besetzen
- Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen Beschäftigten und Kundinnen/Kunden einhalten, wenn keine Frisiertätigkeiten ausgeübt werden.
- Krisenstab und Krisenkommunikation etablieren
- Verschiedene Schichtteams bilden, die keinen Kontakt zueinander haben, um bei der Erkrankung einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an Covid-19 und Quarantäneauflagen für Teammitglieder den Betrieb weiter aufrechterhalten zu können.
- Keine Bewirtung oder Getränkeservice, keine Zeitschriften

c) Kundschaft informieren

- Informationstafel im Eingangsbereich aufstellen: Verhaltensmaßnahmen für Kunden/Kundinnen
- Bei der telefonischen Terminvergabe und beim Betreten des Geschäfts nach Infektzeichen bzw. Erkältungssymptomen fragen – erkrankte Menschen nicht bedienen!
- Mund-Nasen-Bedeckung (= Stoffmasken) müssen Kundinnen/Kunden mitbringen oder Salon stellt Einwegmasken bereit
- Kunden/Kundinnen nach behördlich angeordneter Quarantäne befragen – ggf. nicht bedienen!
- Zum Einhalten der Nies- und Hustenetikette auffordern
- Begleitpersonen sollten wenn möglich draußen warten.

d) Mitarbeitende informieren

- Mitarbeitende mit Anzeichen für einen Atemwegsinfekt oder nach dem Kontakt mit einer möglicherweise an Covid-19 erkrankten Person dürfen nicht zur Arbeit kommen.
- Auf's Händeschütteln verzichten.
- Arbeitsanweisungen umstellen: Haare der Kunden/Kundinnen im Salon vor der weiteren Behandlung waschen
- Handschuhe während der Tätigkeiten an Kundinnen/Kunden tragen bis mindestens nach der obligatorischen Haarwäsche
- Kundenumhang nach jedem Kunden, jeder Kundin zur Wäsche geben bzw. Einmalumhang wegwerfen
- Unterweisung der Beschäftigten in die Schutzmaßnahmen
- Einweisung in Arbeitskleidung und ggf. Schutzkleidung - Einmalplastikschürzen oder textiler Schutzkittel als Schutz vor Kontamination der persönlichen Kleidung nutzen (nach jedem Kunden wechseln bzw. waschen). Private Oberbekleidung abends im Salon bei mindestens 60°C waschen.
- Unterweisung in den Gebrauch und Handhabung der Mund-Nase-Bedeckung
- Unterweisung in [Händehygiene/Hautschutzplan](#) als Schutz vor Kontaktinfektionen
- Sich nicht ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute auf Augen, Nase oder Mund zu verschleppen.
- Nach einem Haarschnitt sollten grundsätzlich sofort alle Haarabschnitte sorgfältig (ohne Aufwirbeln beim Zusammenfegen) entsorgt werden.
- Geräte wie Haarpinsel mehrfach vorhalten und nicht ohne vorherige Reinigung an unterschiedlichen Kunden/Kundinnen anwenden
- Reinigen von Geräten, Utensilien und Flächen nach jedem Kunden mit fettlösendem Haushaltsreiniger; bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut reinigen und desinfizieren.

Aktualisiert: 23.04.2020

Ist der Salon verpflichtet, eine Liste aller Personen zu führen, die bedient wurden?

Friseursalons sind aus Sicht der BGW verpflichtet, eine Liste mit Kontaktdaten der Kunden/Kundinnen zu führen, damit Infektionsketten lückenlos nachverfolgt werden können und auch Kundinnen/Kunden schnell informiert werden können. Personen, die sich nicht in die Liste eintragen wollen (mit Name, Telefonnummer) können nicht bedient werden. Auflagen staatlicher Stellen nach Infektionsschutzgesetz sind uns nicht bekannt.

Wie viele Menschen dürfen gleichzeitig im Laden bedient werden/arbeiten?

Die Berechnung der Anzahl der Personen muss die Abstandsregel berücksichtigen.

Zunächst bleibt abzuwarten, ob von Seiten der Bundes-/Landesregierung oder von anderer Stelle klare Regelungen zu möglicherweise Anzahl von Kunden je Quadratmeter Fläche um den Friseurstuhl/Waschplatz oder ähnliches getroffen werden. Wenn eine Quadratmeteranzahl genannt wird, muss sie die Flächenbedarfe des Friseurarbeitsplatzes/Friseurstuhles, den erforderlichen Abstand zu anderen Personen und den notwendigen Bewegungsspielraum abbilden.

Der Mindestabstand (1,5 Meter) mit ausreichendem Bewegungsspielraum zwischen Kundinnen und Kunden und Beschäftigten muss eingehalten werden – auch an den Waschbecken und auf den Wegen dorthin.

Lediglich der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die Dauer der Friseur Tätigkeiten nähern.

Wartebereiche sind zu schließen, um Personenansammlungen zu vermeiden. So kann die Anzahl der im Salon Anwesenden gezielt gesteuert werden.

Die Anzahl der Kunden und der Mitarbeitenden muss sich demnach nach der Größe des Salons, der Abstandsregel und den individuellen Gegebenheiten vor Ort richten.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig zu bedienenden Personen soweit reduziert werden, das dies problemlos möglich ist.

Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Personen von einem Friseur, einer Friseurin wird nicht empfohlen. Es ist nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich (Verwendung neuer Arbeitsmaterialien je Kunde/Kundin, Einhalten des Schutzabstandes von 1,5 Metern und Beachtung der persönlichen Hygiene/Händedesinfektion).

Dürfen Kunden/Kundinnen ihre Kinder oder andere Personen mitbringen?

Es ist davon abzusehen Personen oder Kinder mitzubringen, die **keine** Friseurdienstleistungen in Anspruch nehmen und nur anwesend sein sollen. Durch die neuen Arbeitsschutzstandards für Friseursalons im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19), sind keine Wartebereiche mehr zulässig. Die Aufnahmekapazität ist durch die strikten Abstandsregelungen ohnehin stark begrenzt. Demnach ist der Aufenthalt von weiteren Personen im Salon nicht gestattet. Anders verhält es sich mit

Personen, die zur Betreuung oder Aufsicht oder für Hilfestellung unbedingt notwendig sind.

Ist die Anwesenheit der Eltern beim Frisieren eines Kindes erlaubt?

Die Anwesenheit von Eltern beim Frisieren ist eine Einzelfallentscheidung und abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes. Alle müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und auf den nötigen Abstand achten.

Wer darf sich im Salon aufhalten und wer nicht?

Es dürfen sich Kunden und Friseure im Salon aufhalten, sowie Kuriere und andere Dienstleister, wenn sie frei von Krankheitssymptomen sind und keine Risikokontakte zu Covid-19-Patienten hatten. Grundsätzlich darf jeder Kunde und jede Kundin bedient werden. Voraussetzung ist, dass der Friseur die Arbeitsschutzstandards der BGW einhält und die Kunden und Kundinnen diese akzeptieren. Wartende dürfen sich grundsätzlich nicht im Salon aufhalten. Absolut notwendige Begleitpersonen (z.B. bei Menschen mit Behinderung) dürfen sich nur nach entsprechender Rücksprache, Symptomfreiheit und wenn die Anzahl der Anwesenden im Raum nicht zu hoch ist, im Salon aufhalten. Auch Kuriere und Handwerker sollten sich ankündigen und nur bei Symptomfreiheit Zugang zum Salon erhalten.

Wie informiere ich meine Kundschaft?

Sollte ich besondere Informationen an die Kunden und Kundinnen weitergeben, z. B. beim Betreten des Salons?

Wenn Sie Ihre Kunden und Kundinnen gut und transparent informieren, vermeidet das Unzufriedenheit und Streitigkeiten im Salon, mit denen Ihre Mitarbeitenden konfrontiert wären. Bereits bei der Terminabsprache sollten Sie auf die aktuellen Vorgaben eingehen:

- Nur telefonische/digitale Terminvereinbarung
- Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion, Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Störungen des Geschmacks und Geruchs, bitten, den Salon nicht zu betreten. Sie können nicht bedient werden.
- Um Kontaktpersonen identifizieren und gegebenenfalls die Infektionskette nachverfolgen zu können, sollen Kontaktdaten erfragt und dokumentiert werden (Telefonnummer, Name und Vorname)
- Warten im Salon ist derzeit nicht möglich.
- Kunden oder Kundinnen sollten sich nach Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren.
- Sie müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske, Community-Maske) mitbringen und tragen oder eine bereitgestellte Mund-Nasen-Bedeckung
- Regelungen für die Bedienung von Kindern und Begleitpersonen
- Obligatorische Haarwäsche zu Anfang jeder Bedienung

Das Salonteam sollte die Kundschaft aktiv informieren. Hilfreich sind zusätzlich Plakate und Hinweisschilder, die bereits vielfältig im Internet verfügbar sind. Die BGW bietet demnächst einen Aushang zur Kundeninfo an.

Aktualisiert: 28.04.2020

Warum müssen Sie bei jedem Kunden, jeder Kundin zu Beginn die Haare waschen?

Man geht davon aus, dass Viren an Haaren anhaften und bei Kontakt auf den Friseur, die Friseurin verschleppt werden können. Sie lassen sich jedoch mit Haarshampoo/Haarwaschmittel deaktivieren und entfernen. Je weniger Viruskontakt ein Mensch hat, desto geringer ist das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion. Zudem ist der Verlauf und die Schwere der Symptome einer Covid-19 in der Regel von der Menge der Viren abhängig, die übertragen werden und die Erkrankung auslösen. Deshalb sind Hygienemaßnahmen wie Haarewaschen notwendig.

Aktualisiert: 24.04.2020

Muss ich auch vor dem Haarefärben die Haare waschen?

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich infektiöses Virus auf den Haaren der Menschen befindet, müssen Sie die Haare vor jeder weiteren Behandlung waschen. Dies gilt auch für das Färben der Haare. Beim Einsatz von Haarfärbemitteln, die auf

trockenes Haar aufgetragen werden müssen, können die Haare nach der initialen Wäsche getrocknet werden.

Darf ich bei Kindern auch ohne vorheriges Haarwaschen die Haare schneiden?

Nein. Die Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID 19) legen fest, dass bei **jedem Kunden, jeder Kundin** die Haare **gewaschen werden müssen**. Für Kinder gilt zur Eindämmung der Coronapandemie derselbe Grundsatz. Eine weitere Bedienung ist nur mit gewaschenen Haaren möglich.

Dürfen Dienstleistungen wie Hochstecken der Haare ohne vorheriges Waschen des Kopfhaares durchgeführt werden?

Nein.

Kann die BGW bei der Beschaffung von Schutzmasken, Mund-Nasen-Bedeckung oder Desinfektionsmitteln helfen?

Die BGW ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, die Aufgaben der BGW sind im [Sozialgesetzbuch \(SGB\) Siebtes Buch \(VII\) - Gesetzliche Unfallversicherung](#) festgelegt. Ein zentraler Einkauf von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) oder

Desinfektionsmitteln und Weitergabe an die einzelnen Mitgliedsbetriebe gehört nicht zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der BGW und liegt daher außerhalb der Möglichkeiten der BGW.

Die Pflicht zur Beschaffung geeigneter PSA sowie von Desinfektionsmitteln liegt ausschließlich beim jeweiligen Unternehmer oder der Unternehmerin.

Jedoch werden die Mitgliedsbetriebe der BGW bei der Beschaffung von PSA und Desinfektionsmitteln durch koordinierende Stellen, wie z. B. von Kassenärztlichen Vereinigungen, Innungen sowie anderen Dach- und Landesorganisationen unterstützt.

Die BGW würde es daher begrüßen, wenn eventuelle Angebote zum Verkauf von PSA direkt an die koordinierenden Stellen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege gerichtet werden.

Wie müssen Bedienplätze und Waschplätze abgegrenzt werden?

Hilfreich sowohl für die Kundschaft als auch für die Beschäftigten sind Markierungen auf dem Boden (z.B. Laufwege, Abstände um den Frisierplatz etc.) oder Abtrennungen durch Absperrbänder. Dies schafft zusätzlich eine wahrnehmbare Barriere und hilft, die notwendigen Sicherheitsabstände konsequent einzuhalten.

Das Aufstellen von Trennwänden oder Anbringen von Vorhängen zwischen den Friseurarbeitsplätzen kann im Einzelfall geprüft werden, darf aber in keinem Fall die Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden und/oder die Belüftung behindern.

Was bedeutet Einmalumhang?

Die Bezeichnung "Einmalumhang" bezieht sich auf die einmalige Verwendung des Umhanges pro Kunde/Kundin. Das kann auch ein Umhang aus Stoff sein, der nach jeder Kundin/jedem Kunden zur Wäsche abgeworfen wird. Die Wäsche ist bei mindestens 60 Grad mit Vollwaschmittel zu waschen. Alternativ sind auch Einwegumhänge aus Kunststoff möglich, die nach einmaligen Gebrauch entsorgt werden.

Welche Alternative gibt es zu den Umhängen, wenn diese nicht mehr verfügbar sind?

Wenn Friseurumhänge als Einwegumhänge nicht in den benötigten Stückzahlen verfügbar sind, sollten Sie auf Alternativen ausweichen. Die Anforderungen für Friseurumhänge sind einfach: Wichtig ist, dass jedem Kunden, jeder Kundin ein frischer, hygienisch einwandfreier Umhang zur Verfügung steht, der alle möglichen Kontaktpunkte abdeckt. Umhänge sollten aus Stoff oder Kunststoffen bestehen. Selbst einfachste Folien aus Gastronomie- oder Baubereich wie z. B. transparente Malerabdeckfolie erfüllen bereits die Anforderungen und können kostengünstig erworben und zugeschnitten werden. Allerdings haben textile Umhänge in der Regel einen höheren Tragekomfort für die Kundschaft. Sie können flexibel und mit pragmatischen Lösungen auf die derzeitige Situation reagieren, solange Sie die Mindestanforderungen erfüllen.

Dürfen Schwangere sowie Beschäftigte über 60 Jahre arbeiten?

Für Schwangere gelten die Regelungen der staatlichen Aufsichtsbehörden der Länder. Informieren Sie sich während der Corona-Pandemie bitte dort über Veränderungen der Regeln. Alle Personen, die Vorerkrankungen haben und deshalb einer Risikogruppe angehören, können unabhängig vom Alter eine betriebsärztliche Beratung beanspruchen (Wunschvorsorge nach der Verordnung zur [arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)).

Um zu beurteilen, ob Schwangere oder Ältere wie bisher im Salon arbeiten können, sollten Sie die Unterstützung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes einfordern.

Welche Personengruppen sind besonders gefährdet?

Als besonders schutzbedürftig nennt das RKI Personen mit Vorerkrankungen und Ältere. Aus Arbeitsschutzsicht zählt man Jugendliche, Schwangere oder Personen mit bekannten gesundheitlichen Einschränkungen dazu. Für Schwangere und Stillende erstellen die staatlichen Länderbehörden die Vorgaben für Beschäftigungsbeschränkungen oder Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz. Im Arbeitsschutz müssen für die folgenden Gruppen zusätzlich betriebliche risikoadaptierte Lösungen gefunden werden:

Ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren), auch abhängig von Vorerkrankungen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:

- des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- Menschen mit chronischen Lebererkrankungen
- Menschen mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Menschen mit einer Krebserkrankung
- Menschen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können)

Im Friseursalon stellt der direkte Kontakt mit anderen Menschen die größte Infektionsgefährdung dar.

Saloninhaber und Saloninhaberinnen sollten Ihre Beschäftigten darauf hinweisen, dass Betriebsärztinnen und Betriebsärzte individuell zu den Wechselwirkungen zwischen Arbeitsplatz und Gesundheit beraten. Wenn sich Beschäftigte eine [betriebsärztliche Beratung](#) wünschen (Wunschvorsorge), entscheiden sie selbst nach der Beratung über ihr Lebens- und Infektionsrisiko am Arbeitsplatz. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für ärztliche Beschäftigungsverbote bei gesundheitlichen Einschränkungen im Friseursalon. Sofern der Arbeitsplatz keine Möglichkeit der Kontaktreduktion bietet bzw. keine effektiven Schutzmaßnahmen vorhanden sind, soll intern der Abbau von Überstunden, Urlaub oder Kurzarbeit geprüft werden.

Warum dürfen aktuell keine Barbierarbeiten oder andere "gesichtsnahen" Dienstleistungen angeboten werden?

Zum Fremdschutz müssen sowohl Kunden/Kundinnen als auch Beschäftigte immer eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Vor allem bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Herrenbärten, müsste der Kunde diese zwangsläufig abnehmen. Beim Zupfen der

Augenbrauen oder Färben der Wimpern dagegen wird sehr nahe am Gesicht gearbeitet. Diese Nähe erhöht das Infektionsrisiko erheblich, zumal die Mund-Nase-Bedeckungen keinen ausreichenden Eigenschutz bieten. Alle "gesichtsnahen" Tätigkeiten dürfen entsprechend zurzeit nicht ausgeführt werden.

Unter welchen Auflagen können in Friseurläden Einweggetränke ausgegeben werden?

Derzeit sollte jede Form der Bewirtung unterbleiben, so unsere Empfehlung.

Anderenfalls wäre zu klären, unter welchen Bedingungen die Abgabe von Getränken in Einwegflaschen während der SARS-CoV-2-Pandemie möglich ist. SARS-CoV-2-Infektionen für Beschäftigte sowie Kundinnen und Kunden müssen durch das Vorgehen ausgeschlossen und die Abstandsregel eingehalten werden. Der Konsum des Getränks ist deshalb nur in Phasen ohne Mund-Nasen-Bedeckung denkbar, in denen die Kundin oder der Kunde alleine am Friseurstuhl sitzt oder kurz darauf den Salon verlässt und das Getränk auswärts konsumiert.

Ein Getränkeservice in den oben beschriebenen Situationen ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen beim Friseur möglich:

- Abgabe ausschließlich von Einwegflaschen und Einwegbechern
- kontaminationsgeschützte Lagerung des Materials vor Abgabe (wie beispielsweise im Schrank)
- Kontakt zum Material nur mit frisch gewaschenen bzw. desinfizierten Händen oder frischen Einmalhandschuhen

- Abgabe ausschließlich als einzelne Sets (Einwegbecher über Einwegflasche gestülpt)
- Abstandswahrung an der Ausgabe (Selbstbedienung)
- Entsorgung unmittelbar nach Nutzung durch die Kundin oder den Kunden in bereitstehende Abwurfbehälter

Ein erkennbares Infektionsrisiko ist nach den heutigen Erkenntnissen nicht vorhanden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich aber um ein festgelegtes Verhalten, das entsprechend fehleranfällig ist, wenn es nicht konsequent umgesetzt wird. Deshalb wird empfohlen, auf eine Getränkeabgabe einschließlich der Abgabe von Einwegflaschen im Salon generell zu verzichten.

Aktualisiert: 28.04.2020

Wer unterstützt mich bei den Fragen zum Schutz meiner Mitarbeitenden?

Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin ist verpflichtet, sich durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Auch Teilnehmende der "alternativen, bedarfsorientierten Betreuung" nach [DGUV Vorschrift 2](#) haben über Kooperationspartner der BGW Zugang zu diesen Arbeitsschutzexperten und -expertinnen. Viele Friseurbetriebe haben die verpflichtenden Unternehmerschulungen hierzu bei einer Innung absolviert. Bitte erfragen Sie dort, wer Ihre Ansprechpersonen vor Ort sind.

Aktualisiert: 29.04.2020

Wer informiert die Mitarbeitenden im Salon, wie sie sich schützen können?

Die Information und Unterweisung der Beschäftigten über Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist Aufgabe der Salonleitung bzw. des Arbeitgebers. Der Unternehmer oder die Salonleitung hat die Beschäftigten über die Gefährdungen bei der Arbeit und die Maßnahmen zu deren Verhütung regelmäßig zu unterweisen ([§4 DGUV Vorschrift 1](#)). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der besonderen, verschärften Hygieneregeln im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus. Die Unterweisung muss bei Bedarf, regelmäßig wiederholt werden. Denn regelmäßige Unterweisungen aller Beschäftigten sind Voraussetzung für eine sichere Arbeitsweise. Zur Unterweisung gehört auch eine Überprüfung, ob die Botschaften verstanden worden sind.

Grundlage bildet der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk](#) und die Gefährdungsbeurteilung für das Friseurhandwerk.

Dabei stellen Sie klar: Gesundheit geht vor! Sie erklären die Schutzmaßnahmen verständlich (Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, Übung etc.) und weisen auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene) hin. Sie kontrollieren diese Einhaltung der gebotenen Maßnahmen und wiederholen bei Bedarf gegebenenfalls die Unterweisung regelmäßig.

Aktualisiert: 29.04.2020

Darf auf das Haarewaschen im Friseursalon verzichtet werden, wenn die Haare bereits selbst Zuhause gewaschen worden?

Nein. In der jetzigen Pandemiesituation darf nicht auf das Haarewaschen im Salon verzichtet werden. Der Friseurbetrieb muss sicherstellen, dass die neuen Arbeitsschutzstandards für Friseure im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID - 19) eingehalten werden, damit eine Keimverschleppung verhindert wird. Bei jedem Kunden und bei jeder Kundin müssen die Haare zu Beginn gewaschen werden, um Viren aus den Haaren zu entfernen. Die Verlagerung der Pflichten ist auch nicht zulässig, selbst wenn der Kunde bzw. die Kundin schriftlich bestätigen würde, dass das Haar Zuhause unmittelbar vor dem Friseurbesuch gewaschen wurde. Auch auf dem Weg in den Friseursalon ist eine Verschleppung von Keimen möglich. Diese Regelung trifft auch auf Kinder zu.

Müssen Salons wieder schließen, wenn ein Coronafall auftritt?

Sollte ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte oder aber eine Kundin oder ein Kunde an Covid-19 erkranken, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr zuständiges Gesundheitsamt und besprechen, welche Maßnahmen erforderlich sind. Im Zuge der Nachverfolgung der Infektionsketten wird gegebenenfalls das Gesundheitsamt auf Sie zukommen.

Dürfen Klimaanlage, Luftreinigungsanlagen oder Luftbefeuchter im Friseursalon weiter betrieben werden? Wenn ja, wie sind sie zu reinigen?

Ein ausreichender Luftwechsel in Räumen, in denen sich Beschäftigte und Kunden sowie Kundinnen aufhalten, ist aktuell besonders wichtig.

Ob und wie eine im Salon installierte Raum-Luft-Technische-Anlage weiter betrieben werden kann, sollte mit dem zuständigen Kundendienst besprochen werden.

Informationen zum Thema werden auch von [BMAS](#) und [RKI](#) bereitgehalten.

Das gleiche gilt für "Luftbefeuchter" oder "Luftreiniger". Eine mögliche Verteilung des Virus im Raum muss ausgeschlossen sein. Es ist zu prüfen, ob die aufgestellten Geräte dies gewährleisten können.

Aktualisiert: 29.04.2020

Dürfen die Abstände von 1,5 Metern zwischen Friseurstühlen oder Waschplätzen unterschritten werden, wenn Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben) genutzt werden?

Trennwände dürfen weder bei Friseurstühlen noch bei den Waschplätzen dazu genutzt werden, um die Abstandsregel zu umgehen.

Bei der Arbeitsplatzgestaltung in Friseursalons ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Nur wenn dieser Abstand aus technischen und organisatorischen Gründen, die in der Natur der Tätigkeit liegen, nicht eingehalten werden kann, kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht. Dies ist im Friseursalon in der Regel nicht der Fall. Eine räumliche Abtrennung mit transparenten Wänden ohne Einhaltung des Mindestabstands stellt keinen wirksamen Ersatz für den notwendigen Sicherheitsabstand bei Friseurstühlen dar, im Gegensatz zu anderen Arbeitsplätzen. Sie kann nur bei Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern als zusätzliche Maßnahme geprüft werden. Der notwendige Abstand bezieht sich auf alle Personen in Friseursalons, insbesondere zwischen den Kunden und Kundinnen, aber auch zwischen den Beschäftigten und Kunden. Können diese Mindestabstände zuzüglich des notwendigen Bewegungsspielraums nicht eingehalten werden, muss ggfs. ein Friseurstuhl oder ein Waschplatz zwischen den Bedienplätzen frei bleiben, damit der Abstand gesichert werden kann.

Ferner werden durch die räumlichen Abtrennungen die Bewegungsflächen für die Friseure und Friseurinnen verringert und insgesamt der Lufttausch behindert. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Arbeitsschutzstandards für Friseure im Hinblick auf das Coronavirus (COVID-19). Sollten die Arbeitsschutzstandards bei nachgewiesener guter Infektionskontrolle in Friseurbetrieben in einigen Wochen oder Monaten weiter gelockert werden, muss diese Handlungsempfehlung/Anweisung überprüft werden.

Aktualisiert: 29.04.2020

Was ist eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Mund-Nasen-Bedeckungen sollen nicht den Träger oder die Trägerin schützen, sondern dienen vorwiegend dem Schutz anderer. Die Bezeichnung Mund-Nasen-Bedeckung (Alltags-Maske, Community-Maske) wird inzwischen für jegliche Bedeckung des Mund-

Nasen-Bereiches verwendet, auch den zum Teil selbst genähten Mundschutz. Mund-Nasen-Bedeckungen haben keine Zulassung als persönlicher Atemschutz oder als Patientenschutz (FFP2- oder FFP3 Masken, MNS).

Müssen Beschäftigte und/oder Kunden einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen?

Derzeit wird es allgemein empfohlen, im öffentlichen Raum Mund-Nasen-Bedeckungen (hier ist nicht der medizinische MNS gemeint) zu tragen. Im Friseursalon ist er verpflichtend, sowohl für die Beschäftigten als auch die Kunden. Aufgrund des bekannten Mangels an persönlicher Schutzausrüstung für die Gesundheitsberufe sollten die medizinischen Mund-Nasen-Schutze (MNS) in erster Linie jedoch dem Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden. Die Kunden und Kundinnen sollten eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen. Diesen müssen sie während der Behandlung tragen bzw. Mund und Nase müssen durchgehend abgedeckt bleiben. Die Besorgung/Reinigung und weitere Handhabung des Kundenschutzes bleibt so in deren Verantwortung.

Die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung haben, die sie nach Durchfeuchtung sowie spätestens nach jedem Kunden, jeder Kundin wechseln müssen. Die benutzten Mund-Nasen-Bedeckungen werden gesammelt und am Ende des Tages bei Temperaturen $>60^{\circ}\text{C}$ im Salon gewaschen und getrocknet. Je nach Anzahl der Kundinnen und Kunden muss eine entsprechende Anzahl Mund-Nasen-Bedeckung für jeden Beschäftigten bereitgehalten werden.

Bitte nicht vergessen: Der Einsatz von Mund- und Nasenschutz, selbst hergestellten Mund-Nasen-Bedeckungen, Gesichtsmasken, Papiermasken oder FFP1-Masken darf nicht dazu führen, dass gute Händehygiene, Husten- und Abstandsetikette, sofern

möglich (mind. 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen) vernachlässigt werden. Nur wenn die grundlegenden Hygieneregeln berücksichtigt sind und der Mund-Nasen-Schutzes (MNS)/Gesichtsschutz wie empfohlen getragen wird, reduziert das die Verbreitung von Tröpfchen aus der Atemluft. Dies gilt auch für selbst hergestellte Mund-Nasen-

Warum soll die Mund-Nasen-Bedeckung nach jedem Kunden gewechselt werden?

Die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Community-Masken) muss nach jedem Kunden, jeder Kundin aus hygienischen Gründen gewechselt werden, weil sie wahrscheinlich schon durchfeuchtet ist. So kann eine Keimverschleppung von der Kundin oder vom Kunden auf den MNB des Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb müssen ausreichende MNB vorhanden sein. Es ist eine präventive Maßnahme, die zur Verringerung der Krankheitskeime beitragen kann, wenn sich Virenausscheider im Salon aufhalten, die selbst nichts von ihrer Krankheit wissen.

Kann ich Kundinnen/Kunden verpflichten, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen während der Behandlung und vor Eintritt in den Salon die Hände zu waschen/desinfizieren?

Im Rahmen des Hausrechts könnten die Salonbetreiber/-betreiberinnen ihrer Kundschaft einseitige Vorgaben machen, dass sie den Salon nur unter bestimmten Bedingungen betreten dürfen. Die Kunden entscheiden dann, ob sie den Salon unter diesen Bedingungen betreten. Folgende Bedingungen sind zu nennen:

- Abstandsregeln und Husten- und Nies-Etikette einhalten
- beim Eintritt in den Salon die Hände reinigen
- alternativ zur Händedesinfektion ist ein gründliches Händewaschen (20 -30 sec mit Wasser und Handwaschmittel) als gleichwertig zu betrachten
- während des Aufenthaltes im Salon eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Müssen Kinder auch einen Mundschutz tragen?

Kinder wurden ebenfalls als Überträger des Virus identifiziert und müssen, wenn sie alt genug sind, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Kinder die dafür zu klein sind, sollten sich aktuell nicht in einem Friseursalon aufhalten.

Aktualisiert: 27.04.2020

Eine FFP2-Maske kann ich nicht den ganzen Tag tragen, da ich zu wenig Luft bekomme, MNS schützt mich nicht wirklich. Was soll ich tragen?

Der Hauptinfektionsweg für Covid-19 ist größtenteils die Infektion über relativ schwere Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen abgesondert werden. Sie fallen nach kurzer Zeit im Umkreis von durchschnittlich 1,5 Metern auf den Boden. Wenn der Sicherheitsabstand von mind. 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen im Friseursalon weitere hygienische Schutzmaßnahmen greifen. Für den Aufenthalt unter Menschen im öffentlichen Raum (außerhalb des Gesundheitswesens) wird zu Mund-Nasen-Bedeckungen (Community-Masken) geraten, die die Tröpfchen bereits beim Austritt aus dem Mund und der Nase reduzieren.

Nur im Gesundheitsdienst werden FFP2-Masken empfohlen: ein hochwertiger Atemschutz, der dort verwendet werden soll, wo ein regelmäßiger Kontakt mit infizierten Menschen zu erwarten ist. Für die Friseurbranche gehen wir nicht von dieser Gefährdungshöhe aus. Deshalb wird eine einfache, aber regelmäßig (nach jedem Kunden, jeder Kundin) zu wechselnde Mund-Nasen-Bedeckung benötigt. Wenn sowohl alle Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, hängt das viele der auftretenden Tröpfchen ab und verringert das Infektionsrisiko deutlich.

Auch wenn Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sollten Sie regelmäßige Pausen machen - am besten an der frischen Luft ohne diesen Schutz.

Kann man anstatt der Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsschild oder Visier verwenden?

Nein. Die Verwendung eines Visiers oder Gesichtsschildes kann als zusätzlicher Schutz vor allem dort dienen, wo mit direkten (infektiösen) Tröpfchen oder Spritzern zu rechnen ist: anniesen, an Husten oder medizinische Probenahmen wie z. B. beim Rachenabstrich. Ein Schutz vor potenziell virenbelastetem Aerosol (Schwebetröpfchen) in der Atemluft kann ein solches Visier nicht bieten. Als Ersatz für die Mund-Nasen-Bedeckung (= Fremdschutz) ist ein Gesichtsschild (Visier) abzulehnen, als zusätzliche Schutzmaßnahme jedoch möglich.

Können Viren über Käämme, Bürsten, Klammern oder andere Utensilien übertragen werden?

Dieser Übertragungsweg kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, zumal es Hinweise gibt, dass sich Viren im Kopfhaar anlagern können. Deshalb muss jede Bedienung der Kundschaft mit einer Haarwäsche beginnen. Als zusätzliche Maßnahme sollen Friseurutensilien nicht mehrfach bei verschiedenen Kunden verwendet werden. Es müssen für jeden Kunden oder Kundin frische Utensilien verwendet werden oder es muss eine Zwischenreinigung erfolgen. Hierzu wird ein fettlösender Haushaltsreiniger als ausreichend angesehen. Auch eine Flächendesinfektion ist möglich (bei dafür geeigneten Flächen) aber nicht zwingend erforderlich.

Können die Viren auch über die Kleidung weitergegeben werden?

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Corona-Viren über Kontaktpunkte an Kleidung weitergegeben werden. Deshalb müssen aktuell Umhänge

(aus Stoff oder Kunststoff) für Kundinnen und Kunden bereitgehalten werden, die alle Kontaktpunkte bedecken/den Körper vollständig bedecken und nach jedem Kunden, jeder Kundin gewechselt und gewaschen bzw. entsorgt werden. Ergänzend ist eine Einmalschürze für den Friseur oder die Friseurin zu empfehlen.

Wäsche muss

am Arbeitsende im Salon verbleiben, in der Salonwaschmaschine bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Auch private Oberbekleidung für die Arbeit sollte am Arbeitsende im Salon verbleiben und in der Salonwaschmaschine wie oben beschrieben gewaschen und getrocknet werden.

Müssen Beschäftigte zum Infektionsschutz bei Friseur Tätigkeiten Handschuhe tragen?

Während der Corona-Pandemie ja. Das Tragen von flüssigkeitsdichten Einmalhandschuhen kann neben dem Schutz vor Hautschäden auch vor dem Hautkontakt mit Corona-Viren schützen, die sich auf den Haaren der Kunden und Kundinnen befinden können.

Deshalb sollten Einmalhandschuhe von Beginn an - auch schon bei der Begrüßung - getragen werden. Nach mindestens einminütigem gründlichen Waschen der Haare mit

Shampoo ist davon auszugehen, dass sich keine infektiösen Viren mehr in den Haaren befinden.

Da durch das Tragen von Einmalhandschuhen kein 100%-iger Schutz vor einem Hautkontakt mit Corona-Viren erzielt werden kann (Handschuhe können undicht sein oder beim Ausziehen wird die Außenseite des Handschuhs berührt), müssen die Hände nach dem Ausziehen der Handschuhe immer desinfiziert oder gründlich gewaschen werden.

Spezielle Empfehlungen zum richtigen Einsatz von Einmalhandschuhen im Friseursalon während der Corona-Pandemie:

- Wie bisher dürfen Einmalhandschuhe nur für einen Kunden, eine Kundin genutzt werden und müssen nach dem Gebrauch entsorgt werden.
- Geeignete Einmalhandschuhe sind solche nach DIN 374. Sie sind als persönliche Schutzausrüstung zugelassen und auch bei geringen chemischen Gefährdungen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) ausreichend.
- Nach dem Handschuhablegen müssen die Hände desinfiziert oder gewaschen werden (siehe oben).
- Wenn Sie Baumwollhandschuhe unter den Einmalhandschuhen nutzen, müssen auch diese nach jeder Kundin, jedem Kunden gewechselt und gewaschen werden. Die Reinigung erfolgt entsprechend den Handtüchern im Salon: Waschen bei mindestens 60 Grad oder höher mit Vollwaschmittel.

Wie kann ich meine Geräte und andere Utensilien desinfizieren?

Eine Desinfektion nach jeder Benutzung ist nur für Geräte vorgeschrieben, die mit Blut in Kontakt gekommen sind. Geräte, die nicht desinfizierbar sind, dürfen nicht verwendet werden oder müssen nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.

Eine Reinigung der übrigen Geräte nach jeder Benutzung/jedem Kunden mit fettlösendem Haushaltsreiniger ist ausreichend. Bürsten und Pinsel müssen den bisherigen Standards entsprechend gereinigt werden. Sinnvoll ist es, mehrere Gerätesets vorzuhalten. Auf keinen Fall darf man elektrische Geräte wie Föhne in Desinfektionsmittelbäder einlegen oder mit alkoholischen Sprühdesinfektionsmittel behandeln. Es besteht Brand- und Explosionsgefahr und die Gefahr eines elektrischen Schlages. Daher dürfen Sie Griffe und Flächen z. B. von Föhnen nur mit Einmaltüchern und fettlösendem Reinigungsmittel abreiben.

Die tägliche Desinfektion von Geräten muss mit geeigneten Desinfektionssystemen (z. B. Desinfektionsbox) und mit geeigneten Desinfektionsmitteln vorgenommen werden (Desinfektionsmittellisten des Robert-Koch-Institutes, des Industrieverbandes Hygiene und Oberflächenschutz (IHO) oder des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH)).
Geräte, die nicht desinfizierbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

Ansonsten sind die bisherigen Vorgaben zur Gerätedesinfektion weiterhin gültig. Sie sind teilweise in den entsprechenden Hygieneverordnungen der Länder festgelegt.

Wie müssen Oberflächen im Salon gereinigt werden?

Corona-Viren können auf Oberflächen eine gewisse Zeit überleben und wahrscheinlich von dort verschleppt werden. Deshalb müssen Sie derzeit die Flächen, mit denen Kunden oder Kundinnen in Kontakt kommen, zwischen jedem Kundenkontakt mit fettlösendem Haushaltsreiniger reinigen.

Beachten Sie das Sprühverbot für Desinfektionsmittel. Flächendesinfektionsmittel dürfen Sie nur mit Wischtüchern auftragen.

Flächendesinfektionsmittel auf alkoholischer Basis dürfen Sie auf größeren Flächen nicht anwenden. Werden größere Flächen benetzt (>2 m²), besteht Explosionsgefahr, sobald Sie eine Zündquelle (zum Beispiel Föhn) anschalten.

Wie müssen Oberflächen im Salon gereinigt werden?

Corona-Viren können auf Oberflächen ein gewisse Zeit überleben und wahrscheinlich von dort verschleppt werden. Deshalb müssen Sie derzeit die Flächen, mit denen Kunden oder Kundinnen in Kontakt kommen, zwischen jedem Kundenkontakt mit fettlösendem Haushaltsreiniger reinigen.

Beachten Sie das Sprühverbot für Desinfektionsmittel. Flächendesinfektionsmittel dürfen Sie nur mit Wischtüchern auftragen.

Flächendesinfektionsmittel auf alkoholischer Basis dürfen Sie auf größeren Flächen nicht anwenden. Werden größere Flächen benetzt (>2 m²), besteht Explosionsgefahr, sobald Sie eine Zündquelle (zum Beispiel Föhn) anschalten.

Hotlines

Coronavirus-Hotlines

Hotlines für Unternehmen

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615 1515

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:
Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: **0800 45555 20**

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung:

-Hotline: **06196 908-1444**

E-Mail: schutzausruestung@bafa.bund.de

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (zu gesundheitlichen Aspekten):

Telefon: 030 346465100

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Das BMWi unterstützt die Produktion von Atemschutzmasken (OP-Masken oder FFP2/3-Masken). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Arbeitsstab Produktion:

E-Mail: AS-Produktion@bmwi.bund.de

Hotlines für Bürgerinnen und Bürger

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:

Telefon: 030 346465100

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen):

Telefon: 030 18 615 6187

E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr